Beschlussvorlage

Kreisausschuss
am 30.11.2026
TOP öffentlich

Amt für Soziales
Referat 31

Aktenzeichen: 31 - 4010.2

28.10.2026

Haushaltsplanentwurf 2027 für den Bereich Inklusion, Gleichstellungsstelle, Wohngeld, Sozialhilfe, BerRehaG, Frauenhaus, Förderung der Wohlfahrtspflege, Förderung der Altenpflege nach dem AGSG, Grundsicherung für Arbeitsuchende und Pflege

Anlage(n):
Antragsentwicklung
Fallzahlenentwicklung
Kennzahlenentwicklung
örtlicher Träger
überörtlicher Träger
Jobcenter
Inklusion
Pflege

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, den Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalt des Haushaltsplan-Entwurfes des Landkreises Fürstenfeldbruck für das Jahr 2027 für den Bereich der Inklusion, Gleichstellungsstelle, des Wohngeldes, der Sozialhilfe, des BerRehaG, des Frauenhauses, der Förderung der Wohlfahrtspflege sowie der Förderung der Altenpflege nach dem AGSG, der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie für den Bereich Pflege in der vorliegenden Form zu beschließen.

Kurze Problembeschreibung und Begründung:

Die Aufstellung des Haushalts erfolgte unter Berücksichtigung der derzeit geltenden gesetzlichen Regelungen zu den vom Landkreis zu erbringenden Geld-, Sach- und Dienstleistungen und basiert auf den tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen zum Stand 14.08.2026, hochgerechnet auf die zu erwartenden Jahresausgaben 2026 sowie die erwarteten Veränderungen 2027.

Die Auswirkungen der Ukraineflüchtlingskrise, die Gesetzesänderungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende zum 1.7.2026 (ehemaliges Bürgergeld, jetzt Grundsicherungsgeld), des Wohngeld-Plus-Gesetzes 2023 und eine neuerlich geplante Wohngeldreform ab 1.1.2027 (Gesetzes zur Vereinfachung und Fortentwicklung des Wohngeldgesetzes) und deren Einfluss auf die Leistungsgewährung nach dem SGB II und SGB XII können derzeit auch für 2027 finanziell

nicht zielgenau abgeschätzt werden, dürften aber im Vergleich zu den Vorjahren weiterhin erheblich sein.

Ein hoher Mittelbedarf bei der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei dauernder Erwerbsminderung, der Krankenhilfe und der Grundsicherung für Arbeitsuchende, dürfte aus oben genannten Gründen definitiv in erheblichem Umfang weiterhin bestehen.

Nicht absehbar ist insbesondere auch, ob mit der Reform der Grundsicherung für Arbeitsuchende (ehem. Bürgergeld) zum 1.7.2026, die vom Gesetzgeber für 2027 angekündigte Sozialstaatsreform und die neuerlich zum 1.1.2027 beabsichtigte Wohngeldreform, die den mit dem sog. Wohngeld-Plus-Gesetz ab 1.1.2023 erleichterten Zugang zum Wohngeld wieder einschränken soll, auf die Grundsicherung für Arbeitsuchende, die Grundsicherung im Alter und bei dauernder Erwerbsminderung bzw. die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen der Sozialhilfe auswirken wird.

Im Ergebnishaushalt 2027 sind für den Bereich des Amtes für Soziales folgende Teilhaushalte maßgebend:

Hinsichtlich des überschaubaren Budgetbedarfes aus dem Bereich **Inklusion und Beauftragter für Menschen mit Behinderung** wird auf die Anlage 7 verwiesen. Die Mittel werden insbesondere für die Öffentlichkeitsarbeit aus diesem Bereich und die Umsetzung der Maßnahmen aus dem Kommunalen Aktionsplan für den Landkreis Fürstenfeldbruck zur Sicherstellung der UN-Behindertenrechtskonvention benötigt. Neben einem vielfältigen Beratungsangebot engagieren sich die Mitarbeiter aus diesem Aufgabenbereich insbesondere auch in einer landkreisweiten Gremienarbeit.
Bei den Sachkonten Öffentlichkeitsarbeit und Sachverständige ergeben sich Bedarfsmehrungen hinsichtlich des Engagements der Beauftragten für Menschen mit Behinderung für die Umsetzung der sog. „leichten Sprache“.
Der Kreistag wurde zuletzt in seiner Sitzung am 19.10.2026 darüber in Kenntnis gesetzt, wie die Verwaltung mit der dringend notwendigen Fortschreibung des Kommunalen Aktionsplanes für den Landkreis Fürstenfeldbruck zur Sicherstellung der UN-Behindertenrechtskonvention vorankommt. Für die Fortschreibung war aus fachlicher Sicht und unter Berücksichtigung eingeschränkter personeller Kapazitäten der Verwaltung eine Begleitung durch einen externen Dienstleister notwendig. Entsprechende Leistungen wurden durch eine Ausschreibung vergeben. Mittel für die Finanzierung der externen Begleitung wurden für das Haushaltsjahr 2026 im Umfang von 50.000 € beschlossen. Ein Abschluss der Fortschreibung des Aktionsplans ist für 2027 vorgesehen. In 2026 dafür nicht ausgeschöpfte Mittel werden auf das Jahr 2027 übertragen. Somit sind dafür 2027 keine Mittel einzuplanen.

Für die Aufgaben der **Gleichstellungsbeauftragten** sind folgende Sachkonten maßgebend:

5431100 Bürobedarf, Ansatz 2027 = 200 €
5431200 Bücher/Zeitschriften, Ansatz 2027 = 200 €
5439100 Öffentlichkeitsarbeit, Ansatz 2027= 2.000 €
5439200 Veranstaltungen, Ansatz 2027 = 4.000 €

Für die Aufgaben der **Bildungs- und Ausbildungsberatung** sind folgende Sachkonten maßgebend:

5292000 Bildungsportal/EDV-Kosten, Ansatz 2027 = 4.000 €
5439100 Öffentlichkeitsarbeit, Ansatz 2027= 1.500 €

Im Bereich des **Vollzuges des Wohngeldgesetzes** erfolgt die Leistungsgewährung (Wohngeld/Lastenzuschuss) an die Berechtigten unter Nutzung des staatlichen bayerischen Mittelbewirtschaftungssystems. Durch die Änderung des Wohngeldgesetzes zum 01.01.2023 mit dem sog. Wohngeld-Plus-Gesetz (Anhebung der Mietpreisgrenzen sowie der Einkommensgrenzen,

neue Wohngeldberechnungsformel) sind überproportionale Fallsteigerungen und eine erhebliche Zunahme der insgesamt auszuzahlenden Leistungen zu verzeichnen gewesen. Da der Gesetzgeber mit seinem Wohngeld-Plus-Gesetz ab 1.1.2023 die Wohngeldleistungen noch um eine Heizkostenkomponente und eine Klimakomponente ergänzte und die Einkommensgrenzen ausweitete, war mit einer Zunahme der wohngeldberechtigten Haushalte um bis zu 200% zu rechnen (Prognose aus Gesetzesbegründung). Sowohl die Fallzahlen als auch die Leistungen haben sich wie folgt überproportional in diesem Umfang entwickelt. Eine weitere Zunahme ist für 2026 abzusehen, da sowohl die Sozialhilfe als auch das Jobcenter als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende berechtig sind, Leistungsberechtigte auf Wohngeldleistungen zu verweisen, soweit damit Sozialhilfe oder Bürgergeld durch diese vorrangige Leistung entbehrlich wird. Mit einer neuerlichen Gesetzesänderung zum 1.1.2027 beabsichtigt der Gesetzgeber wiederum Wohngeldansprüche einzugrenzen und zu reduzieren (siehe oben). Der „Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Fortentwicklung des Wohngeldgesetzes“ beabsichtigt nicht nur eine Entbürokratisierung bei der Bearbeitung der Leistungsanträge, er erhofft sich auch eine Reduzierung der Ansprüche insgesamt.

Haushaltsjahr	ausgezahlte Fälle	Zahlbeträge insgesamt
2019	868	1.585.725 €
2020	1051	2.264.878 €
2021	1074	2.541.425 €
2022	1206	3.011.842 €
2023	1952	7.514.106 €
2024	2207	7.920.181 €
2025	2260	8.610.310 €
2026	2153	6.965.266 € (Stand 16.10.2026)

Der Anspruch auf Wohngeld wird vom Landkreis im übertragenen Wirkungskreis für den Bund bzw. den Freistaat geprüft und berechnet sowie zur Auszahlung gebracht, jedoch nicht als Vorleistung des Landkreises mit Rückerstattung. Haushaltsansätze sind daher für die Leistungszahlungen nicht erforderlich. Im Haushalt sind für die Verwaltung des **Vollzuges des Wohngeldgesetzes** folgende Sachkonten maßgebend:

5431100 Bürobedarf, Ansatz 2027 = 100 €
5431200 Bücher/Zeitschriften, Ansatz 2027= 100 €

Im Haushalt sind für den Bereich der **Sozialhilfe** direkt zu Lasten des Landkreises (3. – 5., 8. und 9. Kapitel SGB XII) folgende Sachkonten maßgebend:

4141100 - 4216100 = Einnahmen/Teilbeträge
4481000 - 4482110 = Einnahmen
5301000 = Zuschüsse/Teilbeträge
5318000 = Zuschüsse/Teilbeträge
5331210 = Leistungen SGB XII
5339300 = Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b BKGG
5339500 = freiwillige Leistung Aufstockung örtlicher Regelsatz
5491100 = Förderung der ambulanten Pflegedienste nach dem AGSG

Im Bereich der **Hilfe zum Lebensunterhalt** (Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII, vgl. Anlagen 1, 2, 3, 4) gab es beim Leistungsempfängerbestand seit dem Jahr 2022 und auch 2026 im Vergleich zu den Vorjahren erheblich steigende Fallzahlenveränderungen. Mit dem Rechtskreiswechsel der Ukraineflüchtlinge vom Asylbewerberleistungsgesetz ins Sozialgesetzbuch XII zum 1.6.2022 (insbesondere ukrainische Altersrentner vor Erreichen der Altersgrenze) sind die Leistungen nahezu explodiert. Die Ausgaben in diesem Bereich haben sich 2025 im Vergleich zu 2021 nahezu verdreifacht. Ein von der Bundesregierung geplanter erneuter Rechtskreiswechsel der Ukraineflüchtlinge, die nach dem 1.4.2025 in Bundesgebiet geflüchtet sind, zurück ins staatlich finanzierte Asylbewerberleistungsgesetz, wird wohl vorerst nicht mehr vom Gesetzgeber verfolgt. Diesbezüglich ist auch hier keine Entlastung für den Landkreis in Sicht. Für 2027 wird mit

einem ähnlich hohen Fallbestand und wieder mit Ausgabensteigerungen gerechnet. Dies ist insbesondere mit Fallzugängen aus dem Bereich Flucht (Ukrainekrieg) und der Einführung von Freibeträgen für Grundsicherungszeiten (in Zusammenhang mit der Einführung der Grundrente 2021) zurückzuführen, obwohl mit einer Regelsatzanpassung durch den Gesetzgeber 2027 (wie bereits 2025 und 2026) nicht oder nur in sehr geringem Umfang zu rechnen ist. Erhebliche Auswirkungen hat auch immer noch das in der Zeit von 2020 bis 2021 von der Bundesregierung im Rahmen der Coronapandemie eingeführte sog. Sozialschutzpaket bis einschließlich 2022 und die Änderungen im Zusammenhang mit der Einführung des Bürgergeldes ab 2023. Diese Regelungen bezweckten insbesondere einen erleichterten Zugang in die Sozialhilfe und die Grundsicherung hinsichtlich der Einführung großzügiger Vermögensfreigrenzen, das Aussetzen der Angemessenheitsprüfung für Unterkunftskostenbedarfe bis 31.12.2022 und die Schaffung einer einjährigen Karenzzeit für die Berücksichtigung unangemessener Unterkunftskosten ab 2023. Nur in wenigen Fällen gelang es nach Jahren der Übernahme von unangemessenen Unterkunftskosten diese Kosten im Rahmen von sogenannten Kostensenkungsverfahren zu reduzieren. Zwischenzeitlich ist im Zuge der Gesetzesänderungen im Zusammenhang mit der Reform Grundsicherung für Arbeitsuchende zum 1.7.2026 zwar eine Begrenzung der anzuerkennenden Unterkunftskosten eingeführt worden. Inwieweit sich diese Reform, bei welcher der Gesetzgeber noch Nachbesserungsbedarf sieht, auch in Verbindung mit einer möglichen Sozialstaatsreform 2027 auf die Entwicklung der Sozialhilfeleistungen auswirken wird, ist derzeit nicht absehbar.

Die **Grundsicherungsleistungen im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung** (Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII, vgl. Anlagen 1, 2, 3, 4) sind auch 2025 und 2026 wiederum im Vergleich zu den Vorjahren gestiegen. Für Leistungsvorgänge, die gleichzeitig laufende Hilfe zur Pflege oder Eingliederungsleistungen nach dem SGB XII bzw. SGB IX erhalten, ist seit 1.9.2018 der überörtliche Sozialhilfeträger zuständig, der ab diesem Zeitpunkt auch Grundsicherungsleistungen als Annexleistung erbringt („Leistungen aus einer Hand“). Derartige Vorgänge konnten ab 1.9.2018 zuständigkeitshalber an den Bezirk Oberbayern abgegeben werden. Mit der Zunahme der Grundsicherungsfälle hat sich eine mit der Fallabgabe kurzfristig eingetretene Entlastung längst wieder aufgezehrt.

Ähnlich wie bei der Hilfe zum Lebensunterhalt ist auch bei den Grundsicherungsleistungen mit weiteren Fallzahlensteigerungen 2027 zu rechnen. Gründe hierfür sind immer noch die im Vergleich zu den Vorjahren 2023 und 2024 überdurchschnittlichen Regelsatzerhöhungen, bereits seit 2022 eingetretene krisenbedingte Energiekostenerhöhungen, der Rechtskreiswechsel der Ukraineflüchtlinge ab 1.6.2022 vom Asylbewerberleistungsgesetz ins Sozialgesetzbuch XII, das ab 1.1.2023 in Kraft getretene Bürgergeldgesetz mit großzügigen Regeln bei der Vermögensanrechnung und Unterkunftskostenbemessung und, nicht zu vergessen, der demographische Wandel. Darüber hinaus dürften die hohen Miet- und Unterkunftskostenpreise im Großraum München die Hilfebedürftigkeit vieler Menschen, insbesondere im Seniorenalter, verschärfen

Immer noch erwähnenswert ist, dass sich die zum 1.1.2021 eingeführten Grundrenten für Personen mit mindestens 33 Jahren Grundrentenzeiten spätestens ab 2022 erheblich auf den Leistungsumfang der Grundsicherungsempfänger auswirken. Anders als damals erwartet, profitiert nur ein kleiner Teil der Grundsicherungsempfänger von einer höheren Grundrente, weil viele die detaillierten, leistungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllen. Gleichwohl stieg bzw. steigt bei einer Vielzahl von Rentnern die Grundsicherung, weil sie mit einer Anzahl von mindestens 33 Jahren Grundrentenzeiten einen Einkommensfreibetrag von bis zur Hälfte des maßgeblichen Regelsatzes (281,50 €) beanspruchen können. Soweit der Haushaltsansatz für die Grundsicherung 2027 nicht ausreichend sein könnte, hat das für den Kreishaushalt keine Auswirkungen. Nachdem der Bund sämtliche Grundsicherungsleistungen erstattet, gleichen die Erträge die Aufwände in diesem Leistungskomplex vollständig aus.

Der Bund beteiligt sich nämlich in vollem Umfang an den Aufwendungen nach dem 4. Kapitel SGB XII. Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden weiterhin im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung vom Landkreis erbracht.

Der Landkreis gewährt seit 2017 bei Bezug von Grundsicherung und bei Hilfe zum Lebensunterhalt in der Sozialhilfe sog. **Aufstockungsbeträge zu den Regelsätzen (regionale Regelsätze)** als freiwillige Leistung des Landkreises in Höhe von derzeit mtl. 27,- € je anspruchsberechtigter Person. Anspruchsgrundlage ist die entsprechende kommunale Verordnung für den Landkreis Fürstenfeldbruck. Entsprechend eines Vorschlages der Konsolidierungskommission des Kreistages für den Haushalt 2024 wurden die freiwilligen Aufstockungsbeträge ab 2024 auf die Leistungshöhe von 2023 „eingefroren“ und werden nicht mehr dynamisiert. Nachdem mit einer Regelsatzanpassung durch den Gesetzgeber in der Sozialhilfe wie 2025 und 2026 auch ab 2027 nicht oder nur in sehr geringem Umfang zur rechnen ist, bestünde auch keine Notwendigkeit die Aufstockungsbeträge auf örtliche Regelsätze anzupassen. Aufgrund steigender Fallzahlen wurden 2027 für diesen Posten ein Gesamtvolumen in Höhe von 540.000,- € im Haushalt eingeplant.

Bei der **ambulanten Hilfe zur Pflege** ergaben sich, wie bereits oben erläutert, ab 1.3.2018 einschneidende Veränderungen bei der Zuständigkeit für die Leistungserbringung. Der Bayerische Ministerrat hat am 1.8.2017 den Gesetzentwurf des Sozialministeriums zur landesrechtlichen Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes auf den Weg gebracht. Menschen mit Behinderung erhalten in Bayern seitdem ihre Leistungen aus einer Hand von einem Träger. Nicht nur für sämtliche Leistungen der Eingliederung für behinderte Menschen (ab 1.1.2020 nach dem SGB IX), sondern auch für alle laufenden Leistungen der Hilfe zur Pflege ist der Bezirk als überörtlicher Sozialhilfeträger seit dem 1.3.2018 in Bayern sachlich zuständiger Leistungsträger. Die Entscheidungen und die Gewährung von ambulanten Leistungen der Hilfe zur Pflege und die Leistungserbringung derselben wurden für eine Übergangszeit von 1.3.2018 bis 31.8.2018 aber vom Bezirk (wie bisher auch die teilstationären Pflegeleistungen) auf den Landkreis delegiert. Der Bezirk Oberbayern hat für den Landkreis Fürstenfeldbruck mit Wirkung vom 1.9.2018 die Delegation der Leistungserbringung zurückgenommen. Somit sind für den Haushalt 2027 grundsätzlich keine Aufwendungen mehr im Bereich Hilfe zur Pflege einzuplanen. Lediglich für Personen unterhalb Pflegegrad 2 könnten für notwendige einmalige Leistungen der Hilfe zur Pflege theoretisch Kosten anfallen. Als Haushaltsansatz für diese einmaligen Aufwendungen wurde deshalb nur ein geringer Betrag in Höhe von 1.000 € der Form halber angesetzt. Nachdem noch Einnahmen aus Forderungen für die Zeit vor 2018 in geringfügigem Umfang bis 2024 eingegangen sind, bleibt es bei einem geringen Haushaltsansatz für 2027 von jährlich 1.000,- €.

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck ist für den Vollzug von **Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Privaten Pflegepflichtversicherung** zuständig. In diesem Zusammenhang werden insbesondere vom Amt für Soziales gegen Personen Bußgeldbescheide erlassen, die bei einem privaten Versicherungsunternehmen pflegepflichtversichert sind, aber ihre Pflichtbeiträge nicht oder nicht rechtzeitig entrichten. Im Haushalt 2027 wurden für diese Bereich unter dem Sachkonto 413900 Bußgeldeinnahmen in Höhe von 10.000,- € eingeplant.

Die Ausgaben bei den **Hilfen zur Gesundheit** (Krankenhilfe 5. Kap. SGB XII – siehe Anlagen 3, 4 und 5) sind im Vergleich zu den Fallzahlen und den Vorjahren sehr unterschiedlich und können dem Grunde nach nicht kalkuliert, sondern nur vage geschätzt werden, da diese vom jeweiligen ärztlichen Behandlungsbedarf der Leistungsberechtigten abhängen. Eine zeitgerechte Darstellung der Aufwendungen ist nicht möglich, da von den Krankenkassen, welche die Krankenversorgung gem. § 264 SGB V im Auftrag des Landkreises durchführen, eine zeitverzögerte, quartalsweise Abrechnung der erbrachten Krankenhilfeleistungen erfolgt. Bedauerlicherweise sind in unserem Gesundheitssystem nicht, wie ursprünglich vom Gesetzgeber gewollt, alle Bürger bei einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung abgesichert. Insbesondere Personen, die es nach Ausscheiden aus einer Pflichtversicherung (z. B. nach Arbeitslosengeld II – Bezug) versäumen, sich weiter freiwillig gesetzlich zu versichern, und Flüchtlinge ohne vorherigen Bezug zu einer deutschen Krankenversicherung finden keinen Zugang zu einer Krankenversicherungsmöglichkeit. Sie müssen deshalb über Fürsorgeleistungen, die sich aber an den Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse orientieren, vom Sozialhilfeträger abgesichert werden. Krankenhilfeleistungen sind seit 2022 insgesamt jährlich enorm gestiegen, da die leistungsberechtigten Flüchtlinge aus der Ukraine bei Sozialhilfebezug über keinen

Krankenversicherungsschutz verfügen und nicht in die gesetzliche Krankenversicherung einbezogen werden können. Im Vergleich zu den Vorjahren sind statt bisher bis 2021 ca. 80 Berechtigen ab 2022 mit Stand Dez. 2025 sogar **340(!)** Berechtige zu versorgen. Die Krankenhilfeleistungen haben sich 2025 im Vergleich zu 2022 im örtlichen Bereich (ambulante Versorgung) verzehnfacht. Im überörtlichen Bereich (stationäre Versorgung) ist auch eine Kostenzunahme zu verzeichnen. Da dieser Bereich aber im Rahmen der Delegation für den überörtlichen Sozialhilfeträger (Bezirk Oberbayern) erbracht und abgerechnet wird, besteht zumindest im Haushalt des örtlichen Trägers Kostenneutralität. Mit einer Kostensteigerung in der Krankenhilfe ist weiterhin zu rechnen.

Im Bereich der **Hilfen in sonstigen oder anderen Lebenslagen bzw. zur Überwindung bes. soz. Schwierigkeiten** (9. und 8. Kap. SGB XII) ist für alle Hilfen weiterhin mit einem moderaten Anstieg der Fallzahlen sowie der Aufwendungen zu rechnen, da mit dem Pflegestärkungsgesetz III ab 1.1.2017 Personen, für welche Pflegebedürftigkeit unterhalb Pflegegrad 2 festgestellt wurde, von den wesentlichen Leistungen der Hilfe zur Pflege bzw. den Leistungen der Pflegekassen ausgeschlossen sind und ein notwendiger Bedarf in diesem Bereich vom Landkreis als örtlichem Sozialhilfeträger zu decken ist. Betroffen sind z. B. die **Hilfen zur Weiterführung des Haushalts** bzw. die **Altenhilfe**. Unter Umständen kann sich die Reform der Pflegeversicherung 2027, die für Pflegegrad 1 auch den Wegfall des sog. Entlastungsbetrages als Leistung vorsieht auch zu einer Verlagerung der Bedarfsdeckung im Rahmen der Hilfen zur Weiterführung des Haushalts bei der Sozialhilfe führen. Neben der Übernahme von **Bestattungskosten** für bedürftige Verpflichtete sind darüber hinaus außerdem **Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten** sehr kostenaufwendig für Menschen, die von Wohnungslosigkeit betroffen oder gefährdet sind (z. B. ambulante Betreuung in Wohngemeinschaften, Entrümpelungskosten sog. “Messiefälle“).

Mit dem Sechsten Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR hat der Gesetzgeber den Zugang zum Leistungsbezug für Anspruchsberechtigte auf **Ausgleichsleistungen nach dem BerRehaG** ab 1.7.2025 erleichtert. Betroffen sind Personen, die aus Verfolgungsgründen in ihrem beruflichen Werdegang in der ehemaligen DDR gehindert waren, und ggf. zur Entschädigung Ausgleichsleistungen erhalten können. Konkret wurden mit der Gesetzesänderung insbesondere Ausgleichsleistungen erhöht, auf die Anrechnung von Partnereinkommen verzichtet und der Umfang für die Leistung notwendiger Verfolgungszeiten reduziert. Zuständig für die Entscheidung über die Leistungen sind die Landkreise als örtliche Träger der Sozialhilfe. Es ist zwar nur mit geringer Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass entsprechende Anträge gestellt werden. Vorsorglich sind auch für 2027 unter dem Sachkonto 5339110 Mittel in Höhe von 4.500 € anzusetzen gewesen. Da die Aufwendungen vom Freistaat erstattet werden, erfolgt ggf. ein vollständiger Ausgleich unter Sachkonto 4481000.

Förder- und Kooperationsvereinbarungen:

Mit den Fördervereinbarungen und Kooperationsvereinbarungen von sozialen Leistungserbringern und örtlichen Wohlfahrtsverbänden schafft der Landkreis auf institutioneller Ebene soziale Angebote für die Deckung von notwendigen Bedürfnissen seiner Bürger, die im Zweifel auch über Einzelfallhilfen durch das Amt für Soziales im Rahmen der Kapitel 8 und 9 des Sozialgesetzbuches XII gedeckt werden müssten. Sämtliche Angebote aus den Vereinbarungen sind deshalb nicht ausschließlich als freiwillige Leistung zu verstehen, sondern tangieren eindeutig auch Pflichtaufgaben (z. B. Hilfen in besonderen sozialen Schwierigkeiten) des Landkreises als örtlichen Sozialhilfeträger. Entsprechend der Empfehlung der Konsolidierungskommission aus dem Jahr 2023 wurden bzw. werden Fördermittel auch für 2027 auf notwendigste Kostensteigerungen begrenzt (in der Regel tarifliche Personalkostensteigerungen), um die Handlungsfähigkeit der Leistungserbringer für den Förderzweck nicht zu gefährden.

Wohnungslosenhilfe:

Der Zuschuss für die an das Caritas-Zentrum übertragene Aufgabe der **Beratung und Betreuung alleinstehender Wohnungsloser (Einrichtung KAP)** wird in Höhe von 284.000 € veranschlagt. Für das ab 1.1.2018 bestehende Projekt der Caritas zur **Beratung und Betreuung von jungen, akut obdachlosen Menschen (JuWo)** wurde ein Betrag in Höhe von 160.000 € angesetzt. Der Zuschuss für die **Fachstelle Wohnen** (Beauftragung der Caritas unter Mitarbeit der AWO) beträgt 289.000 €. Die Diakonie/Herzogsägmühle wiederum erhält für deren Projekt **„Aufsuchende Sozialarbeit für ordnungsrechtlich untergebrachte Personen“** einen Förderbetrag in Höhe von 203.500 €.

Hilfeangebote für von häuslicher und/oder sexualisierter Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder:
Mit dem zum 1.1.2027 in Kraft tretenden Gewaltschutzgesetzt geht die Finanzverantwortung für die Gewalthilfeeinrichtungen (**Frauenhaus, Fachberatungsstelle und Interventionsstelle**) grundsätzlich komplett auf den Freistaat über. Eine kommunale Finanzierung wäre damit nicht mehr notwendig. Aus verschiedenen Gründen ist die bisherige Hilfestruktur mit den staatlichen Hilfen für 2027 nicht auskömmlich finanziert. Der Kreistag hat deshalb in seiner Sitzung am 19.10.2026 beschlossen, dass der Landkreis dem Trägerverein der Gewaltschutzeinrichtungen zunächst befristet für die Haushaltsjahre 2027 und 2028 einen freiwilligen Zuschuss zum Ausgleich eines Finanzierungsdefizits in Höhe von bis zu maximal 100.000 € pro Jahr in Aussicht stellt und bei Bedarf und Nachweis gewährt. Entsprechende Mittel sind deshalb einzuplanen.

Neben der kommunalen Aufgabe **Schuldnerberatung** für bedürftige Personen, die seit 2017 mittels Vergabeverfahren an die Caritas Fürstenfeldbruck vergeben wurde, ist der Landkreis seit 2019 im übertragenen Wirkungskreis für den Freistaat auch für die **staatliche Insolvenzberatung** zuständig. Beide Beratungsbereiche sind auch für den Zeitraum 1.1.2025 bis 31.12.2028 in einem Vergabeverfahren an die Caritas Fürstenfeldbruck vergeben worden. Die Kosten der Schuldner- und Insolvenzberatung werden nach den Festlegungen im Vergabeverfahren in Höhe des Angebots unter Berücksichtigung der Anpassungen der Personalkosten entsprechend der aktuellen Personalvollkostentabelle des Finanzministeriums im Haushalt eingeplant (767.073 €). Die Kosten werden wie in den Vorjahren zwischen den verschiedenen Rechtskreisen SGB XII/SGB II aufgeteilt.
Bei der Schuldner- und Insolvenzberatung beträgt nach den vergangenen Jahresberichten der Caritas der Anteil der SGB II-Empfänger ca. 25%. Der Betrag von 141.905 € entspricht gerundet diesem Anteil. Diese Differenz zu den Gesamtkosten der Schuldner- und Insolvenzberatung wird deshalb zu Lasten der Buchungsstelle **3310200. 3121100.5462000** - Kommunale Eingliederungsleistungen SGB II - in Ansatz gebracht. Der für die Insolvenzberatung veranschlagte Aufwand (196.129 €) wird voll vom Freistaat erstattet.

Flüchtlings und Integrationsberatung

In seiner Sitzung am 18.4.2024 hat der Kreistag die weitere Umsetzung der staatlichen Beratungs- und Integrationsrichtlinie (BIR) und die Weiterführung der Deutschkurse für Migranten beschlossen. Eine Entscheidung über die Verlängerung der Förderung über den 31.12.2026 hinaus wird den Kreisgremien von der Verwaltung im Rahmen aktueller Sitzungsvorlagen und Beschlussvorschlägen empfohlen. Die **Betreuung und Unterstützung von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Migranten** im Landkreis Fürstenfeldbruck ist die grundsätzliche Förderung im Budget Sozialhilfe - Örtlicher Träger (KST 3310000, Sachkonto 5301000, Kostenträger 3300000) beinhaltet. Finanziert werden mit diesem Titel insbesondere die Koordination der Flüchtlings- und Migrationsberatung der Caritas Fürstenfeldbruck (ZAM - Zentrum für Asyl und Migration) sowie das Brucker Forum für die Kompetenzstelle Ehrenamt und Sprache und die Durchführung von Deutschkursen. Nicht beinhaltet sind Personalkosten für die direkte Flüchtlings- und Integrationsberatung, da diese Kosten staatlicherseits über die Regierung von Mittelfranken gefördert werden. Über die oben genannte Richtlinie verfügt der Landkreis seit 1.6.2019 über einen **Integrationslotsen bzw. derzeit über eine Integrationslotsin**. Die für diese Stelle notwendigen Personal- und Sachkosten werden größtenteils vom Freistaat erstattet.

Insgesamt wird für die kommunalen Aufwendungen im Bereich Flucht und Integration ein Ansatz in Höhe von 547.500 € zuzüglich 20.000 € Sachkostenbedarf für den Integrationslotsen für das Jahr 2027 in das Budget eingestellt.
Mit Beschluss des Kreistages vom 19.10.2023 hat dieser ein für den Landkreis in der Zeit vom 2020 bis 2023 erstelltes **Integrationskonzept** ausdrücklich gebilligt. Um die Umsetzung des Konzepts und deren Maßnahmen kümmern sich der Integrationsbeauftragte und die Integrationslotsin des Landratsamtes. Für die Finanzierung der sich aus dem Integrationskonzept ergebenden und geplanten Maßnahmen stehen aus früheren Haushaltsjahren noch Finanzmittel in Höhe von ca. 23.350 € als Rückstellungen zur Verfügung. Für weitere darüber hinaus bestehende Bedarfe wird der Haushaltsansatz von 45.000 € benötigt.

Für die **freiwilligen Zuschüsse des Landkreises an soziale Organisationen** wurde für 2027 ein Betrag von 80.000 € in Ansatz gebracht. Der Betrag entspricht dem Vorjahresansatz. Diese Mittel lassen es zu, dass der Landkreis die landkreisweiten Angebote der sozialen Organisationen grundsätzlich in der bisherigen Höhe unterstützen kann. Es ist davon auszugehen, dass nach der Aufforderung in der Presse, wie in den letzten Jahren, ca. 10 Organisationen und Wohlfahrtsverbände einen Antrag auf freiwillige Leistungen stellen. Wie in den Vorjahren prüft die Verwaltung die eingegangenen Anträge, setzt die Zuschussbeträge fest und legt sie voraussichtlich im Herbst 2027 dem Kreisausschuss zur Bewilligung vor.

Durch das am 1.1.2007 in Kraft getretene Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) kann der Landkreis Fürstenfeldbruck Einrichtungen der Altenpflege (ambulante Pflegedienste) nach Maßgabe der im Kommunalhaushalt bereitgestellten Mittel fördern (Art. 74 Abs. 1 Satz 2 AGSG). Grundlage für die Förderung sind die vom Kreistag zuletzt am 26.5.2018 aktualisierten Richtlinien sowie die nach Maßgabe des Haushaltes bereitgestellten Mittel. Seit 2021 werden entsprechend dem Beschluss des Kreisausschusses vom 4.11.2019 **Investitionskostenzuschüsse für ambulante Pflegedienste** in Höhe von jährlich insgesamt 240.000 € zur Verfügung gestellt, die zuletzt auf 27 Träger entsprechend der in den Richtlinien festgelegten Berechnungsschlüssel verteilt wurden.

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind nach Artikel 69 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) verpflichtet, integrative regionale **Seniorenpolitische Gesamtkonzepte (SPGK)** zu entwickeln und fortzuführen, die insbesondere alle Themen rund um die demographische Entwicklung und die damit verbundenen Versorgungsstrukturen abbilden. Das Seniorenpolitische Gesamtkonzept basiert auf einer Bestandsanalyse sowie auf Prognosen, welche Herausforderungen sich für die jeweilige Kommune in Zukunft ergeben werden. Die Seniorenpolitischen Gesamtkonzepte fokussieren die großen Potenziale älterer Menschen und schaffen gleichzeitig passgenaue Unterstützungsstrukturen vor Ort. Das SPGK für den Landkreis Fürstenfeldbruck wurde 2025 aktualisiert und dem Kreistag in seiner Sitzung am 21.7.2025 zur Kenntnis gegeben. Für die Weiterentwicklung und die Umsetzung notwendiger fortführender Maßnahmen (Öffentlichkeitsarbeit und Umsetzung) aus dem umfangreichen Konzept werden angemessene Mittel für den Haushalt 2027 in Höhe von 45.000,- € eingeplant.

„Rund um die Pflege“ (siehe Anlage 8)

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 27.7.2023 die Errichtung eines **Pflegestützpunktes für den Landkreis Fürstenfeldbruck** beschlossen. Der Landkreis hat 2024 sein Initiativrecht wahrgenommen und zur Errichtung dieser Einrichtung einen Antrag gemäß des „Rahmenvertrages zur Arbeit und Finanzierung der Pflegestützpunkte nach § 7c Abs. 6 SGB XI in Bayern“ mit dem Bezirk Oberbayern und den Vertretern der Bayerischen Kranken- und Pflegekassen gestellt. Mit den Kranken- und Pflegekassen und dem Bezirk, die sich grundsätzlich zu 5/6 an den Kosten des Stützpunktes beteiligen, konnte im Okt. 2024 ein Vertrag zum eigenverantwortlichen Betrieb des Pflegestützpunktes durch den Landkreis Fürstenfeldbruck geschlossen werden. Der Betrieb des Pflegestützpunktes startete am 1.3.2025 und konnte nach wenigen Monaten bereits auf eine sehr erfolgreiche Arbeit zurückblicken. Die aktuelle Nachfrage nach Beratungsleistungen bestätigt, dass sich der Pflegestützpunkt im Landkreis erfolgreich etabliert hat. Entsprechend beigefügter Anlage 8 werden neben den Büroaufwendungen und den Aufwendungen für

Öffentlichkeitsarbeit die gesamten Erstattungsleistungen im Sozialhaushalt unter einer einheitlichen Kostenstelle und einem einheitlichen Kostenträger geplant. Aufwendungen für weitere notwendige Posten des Pflegestützpunktes (insbesondere Personalkosten, Raumkosten, EDV-Kosten, Fuhrpark) werden bei den jeweils zuständigen Querschnittsreferaten des Landratsamtes mit gleicher Kostenstelle und Kostenträger angesetzt.

Im Hinblick auf die zukünftigen Herausforderungen im Bereich pflegerische Versorgung, für welche der Landkreis gem. Art. 71 und 72 AGSG die Hinwirkungspflicht zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgungsstruktur obliegt, muss sich der Landkreis mit einer Pflegestrukturplanung beschäftigen. Der Auftrag ergibt sich gleichwohl aus dem Seniorenpolitischen Gesamtkonzept. Als Grundbaustein für diese Aufgaben initiiert der Landkreis eine sog. **Pflegekonferenz,** die staatlicherseits über die Förderrichtlinie „gute Pflege“ sowohl hinsichtlich Personal- als auch Sachkosten gefördert wird. Die Fördermaßnahme, für die dem Landkreis bereits ein Förderbescheid des Landesamtes für Pflege vorliegt, ist gleichwohl Gegenstand einer separaten Beschlussvorlage an die Kreisgremien. Entsprechende Förderungen (Erträge) und Sachkosten sind im Haushaltsansatz unter der Kostenstelle Pflege (3310300) enthalten.

Im Haushalt sind für den Bereich der **Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)** (siehe Anlage 6) folgende Sachkonten maßgebend:

4191100 = Erträge (Leistungsbeteiligung Bund)
5461100 - 5463000 = Leistungen SGB II

Durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24.12.2003 wurde die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) eingeführt und zwischenzeitlich mehrmals angepasst. Mit dem Dreizehnten Gesetz zur Änderung des Zweiten Sozialgesetzbuches verabschiedete sich der Gesetzgeber ab 1.7.2026 von dem Begriff „Bürgergeld“ und benennt die Leistungen zum Lebensunterhalt neuerdings mit dem Begriff „Grundsicherungsgeld“.

Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden durch die gemeinsame Einrichtung Jobcenter Fürstenfeldbruck von zwei Trägern in einer Mischverwaltung erbracht (Landkreis und Bundesagentur für Arbeit). Der Landkreis als kommunaler Träger ist zuständig für

- die kommunalen Eingliederungsleistungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II i. V. m. § 16a SGB II)
- die Bedarfe für Unterkunft und Heizung (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II i. V. m. §§ 22, und 27Abs. 3 SGB II)
- die Übernahme der nicht von der Regelleistung umfassten Bedarfe (Erstausstattung für Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte und Bekleidung - § 6 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II)
- die Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II i. V. m. § 28 SGB II).

Alle anderen Leistungen (insbesondere Regelsatzleistungen, Mehrbedarfe, Krankenversicherungsbeiträge, Leistungen zur Eingliederung in Arbeit) werden zuständigkeitshalber von der Agentur für Arbeit in eigener Kostenträgerschaft erbracht (§ 6 Abs 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II).

Bundeserstattung zu den kommunalen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende:

Die Aufstellung des Haushalts erfolgte unter Berücksichtigung der vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen zur Bundesbeteiligung (§ 46 SGB II), welche sich an den gem. § 22 Abs. 1 SGB II aufgewendeten Bedarfen für Unterkunft und Heizung orientiert.

Ab 1.1.2026 beträgt die gesamte Erstattungsquote für die in der Grundsicherung für Arbeitsuchende anfallenden Kosten der Unterkunft und Heizung nach derzeitiger Rechtlage 71,4 %. Davon entfällt ein Anteil von 8,6 % auf Leistungen für Bildung und Teilhabe sowie ein Anteil von 62,8 % auf die aufgewendeten Bedarfe für Unterkunft und Heizung. Die endgültigen

Erstattungsquoten für 2027 stehen noch nicht definitiv fest, da immer rückwirkend anhand der tatsächlichen Aufwendungen eine Revision stattfindet und die endgültige Erstattungsquote über eine Bundesverordnung festgesetzt wird. Entsprechend der aktuellen Verordnung (BBFestV 2026 vom 15.7.2026) beträgt die Erstattungsquote für 2027 vorläufig auch 71,4 %.

Der im Sachkonto 4191100 in Ansatz gebrachte Erstattungsbetrag von 19.635.000 € ergibt sich aus den im Sachkonto 5461100 in Ansatz gebrachten Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe von 27.500.000 €. Ob Revisionsleistungen zu erwarten sind, ist derzeit nicht absehbar. Ein Ansatz dafür unterbleibt deshalb.

Der Ansatz im Ausgabenbereich für Unterkunftskosten (**Bedarfe für Unterkunft und Heizung**) nach dem SGB II beruht auf den Vorjahresergebnissen, ist aber knapp bemessen. Der für 2026 veranschlagte Haushaltsansatz (26.250.000 €) wird voraussichtlich nicht ganz für die tatsächlichen Bedarfe ausreichen. Gründe hierfür sind wohl enorme Fallzahlensteigerungen und die angelaufene verzögerte Abrechnung von Unterkunftsgebühren für sog. Fehlbeleger in staatlichen Gemeinschaftsunterkünfte durch die Regierung von Unterfranken (ca. 1.500 Personen, überwiegend ukrainische Staatsangehörige). Einsparungen beim Grundsicherungsgeld (vor 1.7.2026 „Bürgergeld“) durch die Einführung des Wohngeld-Plus-Gesetzes ab 1.1.2023 durch das deutlich erhöhte Wohngeld konnten die Kostensteigerung bei den kommunalen Leistungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende offensichtlich nicht ausgleichen, auch wenn bereits eine erhebliche Anzahl an Leistungsempfängern aus dem SGB II Bezug ins Wohngeld gewechselt sind. Die Wohngeldleistungen werden aus Mitteln des Bundes und des Freistaats finanziert und belasten den Kreishaushalt nur hinsichtlich des Vollzugs (siehe oben). Inwieweit sich durch die neuerlich geplante Wohngeldreform zum 1.1.2027 wieder Verschiebungen bei den Leistungsempfängerzahlen für die Rechtskreise Wohngeld und Grundsicherung für Arbeitsuchende ergeben, ist noch nicht absehbar.

Gründe für die Kostensteigerungen beziehungsweise hohen Kosten insgesamt in der Grundsicherung für Arbeitsuchende waren und sind der mit der Ukraine-Flüchtlingskrise verbundene, enorme Fallzahlenanstieg, der mit der Coronapandemie vereinfachte Zugang zu den Sozialleistungen (sog. „Sozialschutzpaket“) und die Leistungserhöhungen, die mit der Einführung des Bürgergeldes verbunden waren. Im Haushaltsansatz für die Kosten der Unterkunft und Heizung wurde bereits berücksichtigt, dass es nach dem Willen des Gesetzgebers wie 2025 und 2026 auch für 2027 voraussichtlich keine oder nur eine geringe Regelsatzanpassung gibt. Ein von der Bundesregierung geplanter erneuter Rechtskreiswechsel der Ukraineflüchtlinge, die nach dem 1.4.2025 in Bundesgebiet geflüchtet sind, zurück ins staatlich finanzierte Asylbewerberleistungsgesetz, wird wohl vorerst nicht mehr vom Gesetzgeber verfolgt. Diesbezüglich ist auch hier keine Entlastung für den Landkreis in Sicht. Inwieweit sich durch die Gesetzesänderung zum SGB II (insbes. Senkung Vermögensfreigrenzen, Ausweitung Sanktionsmöglichkeiten, Deckelung anzuerkennender Unterkunftskosten) Kosteneinsparungen ergeben, ist nicht quantifizierbar.

Wurden in den Hochzeiten der Coronapandemie noch 3.459 (Stand Juli 2020) leistungsberechtigte Bedarfsgemeinschaften gezählt, sind diese bis Mai 2022 auf 2889 zurückgegangen. Mit dem Rechtskreiswechsel der Ukraineflüchtlinge vom Asylbewerberleistungsgesetz zum Sozialgesetzbuch II ab 1.6.2022 haben die Bedarfsgemeinschaften wieder bis Juni 2022 auf 3.344 zugenommen und dürften sich auch 2027 auf mindestens 3.850 (Stand April 2026: 3.830) halten. Aktuelleres Zahlenmaterial ist leider aufgrund der verzögerten Statistikmeldungen der Bundesagentur für Arbeit nicht verfügbar. Trotz der von der Bundesregierung durchgeführten Reform der Grundsicherung für Arbeitsuchende (siehe auch oben) werden sich die Aufwendungen zu Lasten des Landkreises auch künftig, nicht zuletzt auch hinsichtlich der aktuell angespannten Lage auf dem Arbeitsmarkt, nicht reduzieren, sondern weiterhin auf hohem Niveau bewegen.

Wohnungserstausstattungsbeihilfen, Mietschuldendarlehen und Wohnungsbeschaffungskosten sind entsprechend der Vorjahresergebnisse in Höhe von 450.000 € zu Lasten des Kreishaushaltes zu erwarten. Für diese Aufwendungen erhält der Landkreis keine Bundeserstattung.

Für den Bereich der **kommunalen Eingliederungsleistungen** nach § 16a Nr. 1 SGB II (Kinderbetreuung), Nr. 2 (Schuldnerberatung) und Nr. 3 (psychosoziale Betreuung) wurden 150.000 € in Ansatz gebracht. Der Ansatz für diesen Bereich resultiert zum einen aus den höheren anteiligen Bedarfen für die Schuldnerberatung sowie auch teilweise aus voraussichtlichen Verpflichtungen und Erträgen aus der Kostenerstattung von Frauenhausfällen (Nachzahlungen bis einschließlich 2026), die der psychosozialen Betreuung zuzuordnen sind und ausnahmsweise Kinderbetreuungskosten welche nicht über die Jugendhilfe übernommen werden können, aber die Kinderbetreuung zur Wiedereingliederung deren Eltern in Arbeit absolut notwendig ist.

Mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch hat der Gesetzgeber seit 2011 auch Bedarfe bzw. **Leistungen für Bildung und Teilhabe** von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Rechtskreis des SGB II, des SGB XII und des Bundeskindergeldgesetzes anerkannt, die neben den Regelbedarfen gesondert zu erbringen sind. Mit dem sog. „Starke-Familien-Gesetz“ hat der Gesetzgeber darüber hinaus die Leistungen ab 1.8.2019 insbesondere für die Schulbeihilfe, die Lernförderung und die soziale und kulturelle Teilhabe verbessert. Die Leistungen für die Schulbeihilfe werden ggf. jährlich mit den Regelsätzen angepasst. Die Leistungsverbesserungen und steigende Fallzahlen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende und beim Wohngeld wirken sich auch im Umfang auf die Haushaltsansätze für 2027 aus. Die entstehenden Ausgaben werden durch Bundesmittel pauschal finanziert. Zu Einzelheiten wird auf die Ausführungen zu Sachkonto 4191100 (siehe oben: Grundsicherung für Arbeitsuchende) verwiesen. Die infolge der Coronapandemie bis 2021 rückläufigen Aufwendungen sind bis 2026 wieder überproportional stark angestiegen (insbesondere für die Leistungsbereiche Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten, Lernförderung und gemeinsame Mittagsverpflegung).

Bisherige Beschlüsse wurden zu dieser Sache gefasst:

Keine

Vermerk: Kreistagsreferentinnen zur Kenntnis gegeben:

KR`in Frau Kreuzmair (Soziales, ambulanter Dienst und Gesundheit)
KR`in Frau Süß (Gleichstellung und Inklusion)

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Anlagen 4 - 8

Beratungsergebnis: Mit _____ Stimmen für den Beschlussvorschlag

Mit _____ Stimmen für folgenden geänderten Beschlussvorschlag